

Postversandklausur Nr. 683
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Janina Berg
Rechtsanwältin
60320 Frankfurt
Schlickstraße 10

Frankfurt, 1. Februar 2019

An das
Landgericht Frankfurt
60313 Frankfurt

Landgericht Frankfurt Eingang: 1. Februar 2019

Klage

In dem Rechtsstreit

Gregor Immel, Schlickstraße 83, 60320 Frankfurt

- Kläger -

gegen

Anne Hiller, Heinestraße 12, 60322 Frankfurt

- Beklagte -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Pkw Volkswagen Multivan T5, Farbe blau, Fahrgestellnummer JMW-19-F13347, Erstzulassung 2. Juli 2010, an den Kläger herauszugeben.
2. Es wird festgestellt, dass der Kläger Eigentümer des Pkws Volkswagen Multivan T5, Farbe blau, Fahrgestellnummer JMW-19-F13347, Erstzulassung 2. Juli 2010, ist.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit ab dem 6. Januar 2019 eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 50 € täglich für die Vorenthaltung des Gebrauchs an dem Pkw Volkswagen Multivan T5, Farbe blau, Fahrgestellnummer JMW-19-F13347, Erstzulassung 2. Juli 2010, zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich die Beklagte in der Notfrist des § 276 I 1 ZPO nicht erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen.

Gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

Begründung:

Der Kläger fordert Herausgabe des oben benannten Kfz und stützt dies auf sein Eigentum.

Er hat den bezeichneten Wagen am 12. März 2013 durch einen Vertrag mit dem Verkäufer Hannes Quandt käuflich erworben und bezahlt und wurde dabei zwangsläufig Alleineigentümer.

Beweis: Kaufvertrag vom 12. März 2013 (Anlage K₁)

Nachdem er den Wagen fortan zunächst alleine nutzte, änderte sich dies ab Anfang 2016, als er Frau Ilka Immel kennen lernte. Ab dieser Zeit nutzte seine spätere Ehefrau Ilka Immel den Wagen regelmäßig auch, was diese nach der Eheschließung im Mai 2017 fortsetzte.

Dieser Mitbesitz von Frau Immel hatte aber keine Auswirkung auf die Eigentumslage, zu deren Änderung die Ehegatten keinen Anlass hatten und auch nichts dergleichen unternahmen. Der Kläger blieb daher Alleineigentümer des Wagens und ist es bis heute.

Am 10. Dezember 2018 übergab der Kläger den Wagen an seinen Bekannten Victor Vieß und erlaubte letzterem, den Wagen für ein verlängertes Wochenende mit seiner Partnerin zu benutzen. Anlässlich eines unglücklich gelaufenen Pokerspiels kurz zuvor hatte der Kläger dies dem Beklagten nämlich versprochen. Er hielt seinen alten Bekannten für einen seriösen Menschen und konnte nicht damit rechnen, dass dieser offenkundig in großen Geldschwierigkeiten und vollkommen illoyal war.

Statt den Wagen vereinbarungsgemäß zurückzubringen, erklärte Herr Vieß dem Kläger später bei einem – wie die Polizei inzwischen recherchiert hat – von irgendwo aus Asien geführten Telefonat, dass ihm der Wagen gestohlen worden sei.

Inzwischen haben die Ermittlungen ergeben, dass sich die Beklagte im Besitz dieses Fahrzeuges befindet.

Sie wurde vom Kläger erstmals am 5. Januar 2019 zur Herausgabe aufgefordert.

Da sie sich auf diese Forderung nicht einlässt, war Klage geboten.

Der Feststellungsantrag bezüglich der Nutzungsentschädigung ergibt sich daraus, dass die Beklagte spätestens mit der Herausgabeaufforderung vom 5. Januar 2019 mit dieser Pflicht in Verzug kam.

Hierzu ist zum einen zu erläutern, dass der Kläger und seine Frau den Multivan regelmäßig nutzen.

Sie hätten ihn zum anderen auch in der betreffenden Zeit genutzt:

Seit der schief gelaufenen Leihe an den Herrn Vieß mussten sich der Kläger und seine Ehefrau aber leider erheblich in ihrer Lebensführung einschränken. Oftmals mussten sie auf öffentliche Verkehrsmittel oder ein Fahrrad zurückgreifen, weil beide berufstätig sind, nun aber nur noch der Fiat-Kleinwagen der Ehefrau zur Verfügung stand bzw. steht. Einige der Hobbys des Ehepaares, zu deren Ausübung der Multivan mit seinen großen Transportmöglichkeiten besonders geeignet ist, konnten kaum mehr ausgeübt werden. Ein Auswärtsspiel der Handball-C-Jugend-Mannschaft, die der Kläger mit Erfolg und Begeisterung trainiert, musste kampflos abgesagt werden, weil durch den Wegfall der vielen Sitzplätze im Multivan keine ausreichenden Transportkapazitäten zur Verfügung standen und nicht genügend andere Fahrer aufgetrieben werden konnten.

Beweis: Zeugnis der Ilka Immel, Schlickstraße 83, 60320 Frankfurt.

Daher ist dieser Anspruch auf Nutzungsentschädigung unzweifelhaft begründet.

Wie hoch er ist, hängt allerdings davon ab, wann der Kläger den Wagen zurückerlangt. Da er dies noch nicht absehen kann, wurde hiermit zunächst Feststellungsklage erhoben.

Der Wagen hat einen Wert von etwa 14.000 €.

Janina Berg
Rechtsanwältin

Das Gericht ordnete daraufhin schriftliches Vorverfahren an. Es ordnete weiter an, die Klageschrift der Beklagten unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 I ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 II, 277 II ZPO) zuzustellen.

Diese Verfügungen sowie die Klageschrift wurden am 17. Februar 2019 zugestellt.

Landgericht Frankfurt
Az.: 4 O 333/19

7. März 2019

Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil:

In dem Rechtsstreit

Immel gegen Hiller

hat das Landgericht Frankfurt durch Richter am Landgericht Kreuzer als Einzelrichter nach Ablauf der gesetzten Frist im schriftlichen Vorverfahren durch Versäumnisurteil für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Pkw Volkswagen Multivan T5, Farbe blau, Fahrgestellnummer JMW-19-F13347, Erstzulassung 2. Juli 2010, an den Kläger herauszugeben.
2. Es wird festgestellt, dass der Kläger Eigentümer des Pkws Volkswagen Multivan T5, Farbe blau, Fahrgestellnummer JMW-19-F13347, Erstzulassung 2. Juli 2010, ist.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit ab dem 6. Januar 2019 eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 50 € täglich für die Vorenthaltung des Gebrauchs an dem Pkw Volkswagen Multivan T5, Farbe blau, Fahrgestellnummer JMW-19-F13347, Erstzulassung 2. Juli 2010, zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

..... (*Rechtsbehelfsbelehrung*)

Kreuzer
Richter am Landgericht

Das Versäumnisurteil wurde der Beklagten persönlich sowie der Klägervertreterin jeweils am 9. März 2019 zugestellt.

Lars Scheuer
Rechtsanwalt
60322 Frankfurt
Heinestraße 15

Frankfurt, 17. März 2019

An das
Landgericht Frankfurt
60313 Frankfurt

Landgericht Frankfurt Eingang: 17. März 2019

In dem Rechtsstreit

Immel gegen Hiller

Az.: 4 O 333/19

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte vertrete.

Ich lege für diese gegen das Versäumnisurteil vom 7. März 2019

Einspruch

ein und beantrage, das Versäumnisurteil vom 7. März 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist teilweise bereits unzulässig. Es ist überhaupt nicht ersichtlich, welche Zwecke der Kläger damit verfolgt, dass er sowohl die Herausgabeforderung als auch den Feststellungsantrag auf angebliches Eigentum stützt, also letztlich zweimal um dasselbe streitet.

Die Klage ist v.a. aber auch unbegründet, denn dem Kläger steht die Herausgabeforderung nicht zu. Die Beklagte hat an dem geforderten Kfz eindeutig das Eigentum erworben. Nach § 1006 BGB wird das Eigentum der Beklagten und damit auch ihre dauerhafte Besitzberechtigung an dem Pkw vermutet, weil sie es gegenwärtig besitzt. Diese Vermutung kann der Kläger keinesfalls widerlegen.

Die Beklagte hat den Wagen am 12. Dezember 2018 von dem in der Klage genannten Herrn Victor Vieß käuflich erworben und längst bezahlt. Das Geschäft ist gültig, insbesondere gehen die Beklagte die Abreden des Klägers mit Herrn Vieß nichts an, da diese alleine das Innenverhältnis des Klägers zu diesem betreffen.

Die Beklagte hat fest an das Eigentum des Veräußerers Victor Vieß geglaubt.

Beweis: Parteieinvernahme der Beklagten

Dazu hatte sie allen berechtigten Anlass, zumal der Veräußerer die Fahrzeugpapiere vollständig vorlegte. Der sog Kfz-Schein (heute Zulassungsbescheinigung Teil I) befindet sich auch in ihren Besitz.

Assessorkurs Hessen

Postversandklausur Nr. 683 / Seite S. 6

Aber auch die Zulassungsbescheinigung Teil II (den früher offiziell im Gesetz und heute noch im Volksmund so genannten Kfz-Brief), hatte der Veräußerer in seinem Besitz und der Beklagten bei der Übereignung gezeigt.

Durch ein Versehen ist der Beklagten allerdings leider entgangen, dass der Veräußerer Victor Vieß diesen – möglicherweise auch versehentlich – wieder mitgenommen hatte. Dies fiel ihr erst auf, als sie den wirksam gekauften Wagen bei der Kfz-Zulassungsstelle umschreiben wollte, wozu sie ihn benötigt hätte. Herr Vieß, an den sie sich daraufhin wandte, versicherte ihr daraufhin, dass er ihr den Kfz-Brief noch zuleiten werde.

Leider hat Herr Vieß die Zulassungsbescheinigung Teil II bis heute trotz mehrfacher Herausgabeaufforderung nicht herausgegeben.

Da der Wagen vom Kläger aber – wie er bereits selbst in seiner Klageschrift vorträgt – freiwillig an Herrn Vieß übergeben worden war, kommt es darauf im Ergebnis nicht an. Denn insoweit ist auf das überwiegende Mitverschulden des Klägers abzustellen und die Täuschung durch seinen untreuen Bekannten Victor Vieß fällt in seine eigene Risikosphäre bzw. ist ihm selbst zuzurechnen (§§ 166, 278 BGB).

Überdies hat die Beklagte aus dem mit dem Veräußerer Victor Vieß geschlossenen Kaufvertrag ein dauerhaftes Besitzrecht.

Lars Scheuer
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde der Klägervertreterin am 18. März 2019 zugestellt.

Lars Scheuer
Rechtsanwalt
60322 Frankfurt
Heinestraße 15

Frankfurt, 4. April 2019

An das
Landgericht Frankfurt
60313 Frankfurt

Landgericht Frankfurt Eingang: 4. April 2019

In dem Rechtsstreit

Immel gegen Hiller

Az.: 4 O 333/19

sehe ich mich veranlasst, erneut für die Beklagte Stellung zu nehmen.

Assessorkurs Hessen

Postversandklausur Nr. 683 / Seite S. 7

Ich weise darauf hin, dass die Beklagte inzwischen den geforderten Wagen an den Kläger herausgegeben hat, nämlich am 28. März 2019. Dabei hat sie als Grund ausdrücklich „Leistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung“ angegeben.

Beweis: vom Kläger unterschriebene Übergabequittung (Kopie in Anlage)

Der Kläger hatte unmittelbar zuvor nämlich die „schnellstmögliche Zwangsvollstreckung“ angedroht, wenn die Beklagte nicht „von sich aus in die Knie gehe“. Obwohl die Beklagte nach wie vor von der Unbegründetheit der Klage und der Unrichtigkeit des Versäumnisurteils überzeugt ist, hat sie sich diesem Druck gebeugt.

Es ist nun Sache des Klägers, durch Klagerücknahme auf diese von ihm selbst verursachten Vorgänge zu reagieren, zumal die Klage sowieso von Anfang an unbegründet war.

Lars Scheuer
Rechtsanwalt

Janina Berg
Rechtsanwältin
60320 Frankfurt
Schlickstraße 10

Frankfurt, 14. April 2019

An das
Landgericht Frankfurt
60313 Frankfurt

Landgericht Frankfurt Eingang: 14. April 2019
--

In dem Rechtsstreit

Immel gegen Hiller

Az.: 4 O 333/19

möchte ich für den Kläger erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Nicht zu bestreiten ist die inzwischen erfolgte Herausgabe seitens der Beklagten.

Insoweit erkläre ich die Erledigung der Herausgabeklage und beantrage gleichzeitig, der Beklagten die Kosten auch insoweit aufzuerlegen. Im Übrigen halte ich an meinen Anträgen fest.

Die Beklagte hat in keinem Fall Eigentum an dem Kfz erworben.

Die Behauptung, dass die Beklagte fest an das Eigentum des Veräußerers Victor Vieß geglaubt habe, wird hiermit bestritten. Es ist davon auszugehen, dass ihr dessen mangelnde Berechtigung durchaus aufgefallen ist.

Überdies hatte sie aber auch gar keinen ausreichenden Anlass dazu, an das Eigentum des Veräußerers Victor Vieß zu glauben, war also zumindest grob fahrlässig.

Bestritten wird in diesem Zusammenhang v.a., dass der Veräußerer Vieß der Beklagten mehr als den sog. Kfz-Schein (heute Zulassungsbescheinigung Teil I) vorgelegt hat. Letzteren hatte Herr Vieß tatsächlich in seinem Besitz, da er sich für etwaige Polizeikontrollen im Handschuhfach des Wagens befand.

Die Zulassungsbescheinigung Teil II, den sog. Kfz-Brief, hatte der Veräußerer aber zu keinem Zeitpunkt in seinem Besitz, konnte ihn also auch nicht vorgelegt oder gar übergeben haben. Vielmehr hat der Kläger diesen zu keinem Zeitpunkt aus der Hand gegeben. Er befindet sich immer noch im Besitz des Klägers.

Beweis: Fotokopie anbei; Vorlage des Originals erfolgt im Bestreitensfalle in mündlicher Verhandlung.

Dem untreuen Herrn Vieß hatte der Kläger die Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief) nicht einmal vorübergehend ausgehändigt.

Beweis: Zeugnis des Victor Vieß, Adresse wird im Falle weiteren Bestreitens nachgereicht

Die Beklagte sollte sich überlegen, ob sie an ihrer unwahren Behauptung des Kfz-Brief-Besitzes seitens des Herrn Vieß festhalten will. In einem solchen Fall sähe sich der Kläger nämlich zu einer folgenschweren Strafanzeige veranlasst.

Da Kraftfahrzeuge aber ohne die Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil II gar nicht wirksam übereignet werden können, kann die Beklagte auch kein Eigentum erworben haben.

Die Beklagte konnte das Eigentum an dem Kfz aber auch aus einem weiteren Grund in keinem Falle gutgläubig erwerben, nämlich weil der Wagen der jetzigen Ehefrau des Klägers zuvor i.S.d. § 935 BGB abhandengekommen ist.

Die Ehefrau des Beklagten, die den Wagen regelmäßig mitbenutzte, seit sie die Lebenspartnerin des Klägers ist, hatte nämlich keinerlei Kenntnis von der Übergabe des Wagens an Herrn Vieß.

Beweis: Zeugnis der Ilka Immel, Schlickstraße 83, 60320 Frankfurt.

Hätte sie von den Plänen des Klägers gewusst, hätte sie dagegen protestiert bzw. diese verhindert. Ohne ihre Zustimmung hätte der Wagen niemals an den Herrn Vieß übergeben werden dürfen.

Daher ist der Kläger unzweifelhaft noch Eigentümer und deswegen allen seinen Anträgen stattzugeben.

Die Zustellung dieses Schriftsatzes erfolgte am 18. April 2019. Dabei erfolgte eine Belehrung nach § 91a I 2 ZPO.

Janina Berg
Rechtsanwältin
60320 Frankfurt
Schlickstraße 10

Frankfurt, 19. April 2019

An das
Landgericht Frankfurt
60313 Frankfurt

Landgericht Frankfurt Eingang: 19. April 2019
--

In dem Rechtsstreit

Immel gegen Hiller

Az.: 4 O 333/19

möchte ich erneut für den Kläger zum Verfahren Stellung nehmen.

Hiermit widerrufe ich die erklärte Teilerledigungserklärung. Ich kehre zu meinem ursprünglichen Herausgabeantrag zurück. Die nochmalige Überprüfung der konkreten Umstände hat ergeben, dass gar kein erledigendes Ereignis vorliegt.

Gleichzeitig ändere ich den bisherigen Feststellungsantrag bezüglich der Nutzungsentschädigung in Ziffer 3 der Klage und stelle diesen nun auf eine Leistungsklage um. Der Kläger fordert unter Ziffer 3 nun:

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 4.050 € zu bezahlen.

Zur Begründung ist auf die Klageschrift zu verweisen und diese nur zu ergänzen.

Die Forderung wird gestützt auf eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 50 € täglich für die Vorenthaltung des Gebrauchs an dem Pkw Volkswagen Multivan T5, Farbe blau, Fahrgestellnummer JMW-19-F13347, Erstzulassung 2. Juli 2010.

Da die Beklagte – wie bereits vorgetragen – am 5. Januar 2019 erstmals erfolglos zur Herausgabe aufgefordert worden war, fordert der Kläger die Nutzungsentschädigung für die Zeit ab dem 6. Januar 2019 bis einschließlich 27. März 2019.

Am 28. März 2019 hat der Kläger den Wagen – wie auch bereits vorgetragen – zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil von der Beklagten zurückbekommen und daher wieder nutzen können.

Assessorkurs Hessen

Postversandklausur Nr. 683 / Seite S. 10

Es geht folglich um eine Nutzungsentschädigung für 26 Tage (Januar 2019) plus 28 Tage (Februar 2019) plus 27 Tage (März 2019).

Dies sind insgesamt 81 Tage mit jeweils 50 €, also insgesamt 4.050 €.

Janina Berg
Rechtsanwältin

Die Zustellung dieses Schriftsatzes erfolgte am 22. April 2019.

Lars Scheuer
Rechtsanwalt
60322 Frankfurt
Heinestraße 15

Frankfurt, 25. April 2019

An das
Landgericht Frankfurt
60313 Frankfurt

Landgericht Frankfurt Eingang: 25. April 2019
--

In dem Rechtsstreit

Immel gegen Hiller

Az.: 4 O 333/19

sehe auch mich veranlasst, für die Beklagte nochmals zum Rechtsstreit Stellung zu nehmen.

Ein Widerruf einer bereits erklärten Erledigungserklärung ist nicht möglich.

Daher stimme ich der immer noch gültigen Erledigungserklärung der Klägerseite zu und beantrage insoweit eine Entscheidung nach § 91a ZPO.

In der Sache selbst sehe ich mich veranlasst, mein bisheriges Vorbringen etwas zu korrigieren:

Die Beklagte stellt hiermit unstreitig, dass der Veräußerer Victor Vieß den sog. Kfz-Brief (Zulassungsbescheinigung Teil II) bei der Veräußerung an sie nicht in seinem Besitz hatte und nicht vorgelegt hat.

Es handelt sich beim bisherigen Vortrag um ein bedauerliches Kommunikationsversehen. Die Beklagte hatte meine diesbezüglichen Nachfragen falsch verstanden. Ich wiederum habe ihre ursprüngliche Aussage, es seien „alle Papiere“ vorhanden ge-

wesen, falsch verstanden. Damit hatte sie nämlich den kleinen sog. Kfz-Schein (Zulassungsbescheinigung Teil I) und eine Ausfertigung des Kaufvertrags gemeint.

Wie bereits in meinem Einspruchsschreiben dargelegt, steht der Besitz des Klägers am Kfz-Brief (Zulassungsbescheinigung Teil II) dem Eigentumserwerb wegen der Zurechenbarkeit des Verschuldens des Veräußerers an den Kläger aber ohnehin keinesfalls entgegen.

Auch ein Abhandenkommen liegt entgegen der Klägeransicht nicht vor. Die Ehefrau des Klägers ist in diesem Zusammenhang völlig unerheblich. Wenn diese nicht wenigstens Miteigentümerin des Kfz war – und das behauptet nicht einmal der Kläger selbst – ist sie zwangsläufig auch nicht Besitzerin, sondern Besitzdienerin. Und auf den Besitzdiener kommt es im Zusammenhang mit § 935 BGB nicht an.

Lars Scheuer
Rechtsanwalt

Die Zustellung dieses Schriftsatzes an den Beklagtenvertreter erfolgte am 27. April 2019.

Öffentliche Sitzung der 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt

Frankfurt, den 13. Mai 2019

Az.: 4 O 333/19

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Kreuzer als Einzelrichter

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Immel gegen Hiller

erschieden bei Aufruf der Sache:

Rechtsanwältin Berg für den Kläger
Rechtsanwalt Scheuer für die Beklagte.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande.

Die Klägervertreterin beantragt, das Versäumnisurteil in den Ziffern 1 und 2 aufrechtzuerhalten und im Übrigen gemäß dem Zahlungsantrag aus dem Schriftsatz vom 19. April 2019 zu entscheiden.

Assessorkurs Hessen

Postversandklausur Nr. 683 / Seite S. 12

Der Beklagtenvertreter beantragt Aufhebung des Versäumnisurteils und Abweisung der Klage.

Der Beklagtenvertreter hält das Festhalten bzw. Zurückkehren des Klägers zum Herausgabeverlangen angesichts der tatsächlichen Herausgabe für verfehlt und diesen Antrag deswegen für offensichtlich unbegründet, u.a. weil der Kläger wieder Besitzer ist.

Die Klägervertreterin beruft sich demgegenüber auf eine ihrer Ansicht nach gegebene prozesstaktische Notwendigkeit. Sie verweist insoweit darauf, dass die Beklagte das streitgegenständliche Kfz nach eigener Aussage nur zur Abwendung der Zwangsvollstreckung herausgab und gerade an ihrer These, Eigentümerin geworden zu sein, festhalte.

Das Gericht erteilt folgende Hinweise:

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss**:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf ... , Sitzungssaal 233.

Kreuzer
Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Meier
Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Die Streitwertfestsetzung ist erlassen.
2. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften usw.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ein anderes ergibt.
3. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt, und § 139 ZPO wurde beachtet.
4. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.
5. Der Wert des Kfz ist gemäß der Klageschrift mit 14.000 € anzusetzen. Soweit ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung tatsächlich besteht, ist zu unterstellen, dass die Angaben zur Höhe und Berechnung der Nutzungsentschädigung korrekt sind.

Auf den Anhang (Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung) wird hingewiesen.

Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§ 11 Zulassungsbescheinigung Teil I

.....

(5) Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist vom jeweiligen Fahrer des Kraftfahrzeugs mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 12 Zulassungsbescheinigung Teil II

(1) Mit dem Antrag auf Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist der Zulassungsbehörde die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Zulassungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt anfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen, ein Suchvermerk vorhanden oder ob bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben worden ist.

(2) Die Zulassungsbehörde fertigt die Zulassungsbescheinigung Teil II nach dem Muster in Anlage 7 aus. Die Ausfüllung einer Zulassungsbescheinigung Teil II sowie deren erstmalige Ausfertigung durch die Zulassungsbehörde ist nur bei Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung, der Datenbestätigung oder der Bescheinigung über die Einzelgenehmigung des Fahrzeugs zulässig.

(3)

(4) Der Verlust eines Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II ist vom jeweiligen Empfänger dem Kraftfahrt-Bundesamt anzuzeigen. Der Verlust einer ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II ist der zuständigen Zulassungsbehörde anzuzeigen, die das Kraftfahrt-Bundesamt hiervon unterrichtet. Das Kraftfahrt-Bundesamt bietet die in Verlust geratene Bescheinigung auf Antrag im Verkehrsblatt mit einer Frist zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde auf. Eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II darf erst nach Ablauf der Frist ausgefertigt werden.

(5)

(6) Die Zulassungsbehörde entscheidet keine privatrechtlichen Sachverhalte. Zur Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II ist neben dem Halter und dem Eigentümer bei Aufforderung durch die Zulassungsbehörde jeder verpflichtet, in dessen Gewahrsam sich die Bescheinigung befindet. Die Zulassungsbehörde hat demjenigen, der ihr die Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt hat oder der von ihm bestimmten Stelle oder Person, diese wieder auszuhändigen.

§ 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen

(1) Folgende Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Anhängerzeichnisses und bei Änderungen nach Nummer 1 bis 3 auch der Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen von Angaben zum Halter,

..... (es folgen u.a. zehn weitere Ziffern zu diversen technischen Änderungen am Fahrzeug).

.....